

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-03 O 489/19

Laut Protokoll verkündet am:
19.05.2020

Schmied, Justizsekretärin
Urundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Prof. Ilian Mihov, c/o Institut Europeen d'Administration des Affaires (INSEAD),
Boulevard de Constance, F 77305 Fontainebleau, Frankreich,

2. Associate Prof. of Finance Urs Peyer, c/o Institut Europeen d'Administration des
Affaires (INSEAD), Boulevard de Constance, F 77305 Fontainebleau, Frankreich,
Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Gao, [REDACTED]

Verfügungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

Richter am Landgericht [REDACTED]

Richter am Landgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2020 für R e c h t erkannt:

Der Beschluss – einstweilige Verfügung – der Kammer vom 04.12.2019 wird aufgehoben und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Verfügungskläger haben die Kosten des Eilverfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungskläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Verfügungskläger nehmen den Verfügungsbeklagten wegen angeblicher Verletzungen des Rechts am eigenen Bild in Anspruch.

Bei den Verfügungsklägern (im Folgenden auch als Kläger bezeichnet) handelt es sich um Professoren an einer privaten Wirtschaftshochschule namens Institut Europeen d'administration des Affaires INSEAD association (im Folgenden auch als „INSEAD“ bezeichnet) mit Unternehmenssitz in Frankreich, die auch in Deutschland aktiv ist.

Bei dem Kläger zu 1. handelt es sich um den Dekan der INSEAD. Der Kläger zu 2. ist der Dekan der Master-Programme bei der INSEAD und dort als Associate Professor of Finance tätig.

Der Verfügungsbeklagte (im Folgenden als Beklagter bezeichnet) ist deutscher Staatsangehöriger und war Student bei jener privaten Wirtschaftshochschule. Diese hatte den Beklagten aus der Wirtschaftshochschule ausgeschlossen. Die INSEAD wirft dem Beklagten vor, er habe gegen die Verhaltensrichtlinien der INSEAD

verstoßen. Der Ausschluss ist Gegenstand von Verfahren in Frankreich.

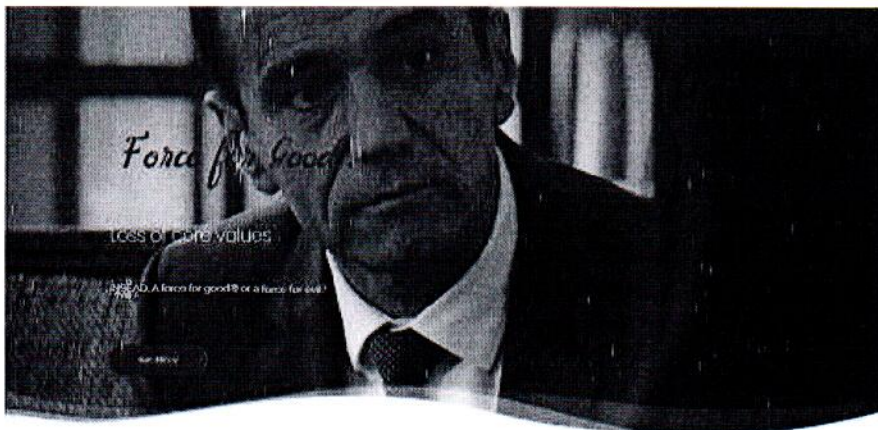
Es sind zwei weitere Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt anhängig. In dem einstweiligen Verfügungsverfahren zum Aktenzeichen 2-03 O 537/19 nimmt der hiesige Beklagte die INSEAD auf Unterlassung wegen angeblicher Verletzungen des Rechts am eigenen Bild in Anspruch. In einem weiteren einstweiligen Verfügungsverfahren nimmt die INSEAD den Beklagten auf Unterlassung der Verwendung des Zeichens „Force for good“ in Anspruch (2-03 O 439/19).

Unter der Domain www.forceforgood.xyz, die inzwischen auf die Website www.aforceforgood.xyz umgeleitet wird, sind die in Streit stehenden Fotos mit den abgebildeten Klägern abrufbar. Die Kläger haben in die Veröffentlichung nicht eingewilligt.

Auf den Antrag der Kläger vom 19.11.2019 hin hat die Kammer dem Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 04.12.2019 (Bl. 70 ff. d.A.) bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt**,

1.

in Bezug auf den Antragsteller zu 1. im Internet folgende Abbildungen (Fotos) zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, auf denen der Antragsteller zu 1) zu sehen ist:



habe. Dies ist nicht durch weitere Indizien hinreichend belegt.

Die Kammer hat ferner gewürdigt, dass bei dem Beklagten wohl nicht zuletzt vor dem Hintergrund seiner Exmatrikulation bei der INSEAD durchaus die Bereitschaft besteht, negative Informationen über diese und deren Entscheidungsträger zu lancieren. So hat er Informationen über die Kooperation der INSEAD mit einer angeblich „illegalen“ chinesischen Ausbildungsorganisation „Houyi Institute of Advanced Education“ und zu angeblichen „Diskriminierungen“ und „Racheaktionen der INSEAD“ gegenüber dem Beklagten veröffentlicht bzw. veröffentlichen lassen. Das ist ein Indiz, was es plausibel erscheinen lässt, dass der Beklagte auch die vorliegenden Bildnisse verbreitet. Aber genauso plausibel ist es, dass eben jener [REDACTED] die über den Beklagten erlangten Informationen veröffentlicht nebst den hier in Rede stehenden Bildnissen.

Während der Prozessvertreter der Kläger vorgetragen hat, der Beklagte habe jedenfalls als Mittäter die Fotos zur Verfügung gestellt, hat dies der Beklagte bestritten und ausgeführt, dass er die Fotos nicht gefertigt und zur Verfügung gestellt habe, sondern dass es sich vielmehr um Abbildungen aus öffentlich, online zugänglichen Quellen handele.


Nach alledem haben die darlegungs- und beweisbelasteten Kläger nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Beklagte über die Webseiten forceforgood.xyz und aforceforgood.xyz die in Rede stehenden Bildnisse der Kläger verbreitet bzw. veröffentlicht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 100 Abs. 1 ZPO, da die Kläger voll unterlegen sind.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Beglaubigt

Landgericht Frankfurt am Main, 28. Mai 2020


Schmiegel, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

